

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Elbe-Weser Welten gGmbH,**

Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven

wird folgende

**Vereinbarung auf der Grundlage von § 125 (1) SGB IX**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Leistungen für die Organisation und Durchführung der Beförderung von anspruchsberechtigten mobilitätsgeminderten wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderten Erwachsenen in teilstationären Einrichtungen (Werkstatt für behinderte Menschen [WfbM] und Tagesförderstätte) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLVR SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

**2. Leistung**

2.1 Die Elbe-Weser Welten gGmbH, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven (im folgenden Einrichtungsträger) organisiert die Beförderung für mobilitätsgeminderte wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderte Erwachsene nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII §§ 1 bis 3 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die den Weg zur Werkstatt und Tagesförderstätte des Einrichtungsträgers aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und/oder infolge der Schwierigkeit bei der Orientierung und Verkehrssicherheit nicht selbstständig bewältigen können. Die selbstständige Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel ist für diesen Personenkreis nicht möglich. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein durch den Fachausschuss der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. den zuständigen Träger der Sozialhilfe feststellter Bedarf.

2.2 Anspruchsberechtigte WerkstättenbesucherInnen und -besucher bzw. Tagesförderstättenbesucherinnen und –besucher werden von ihrer Wohnung bzw. der Einrichtung, in der sie leben und/oder betreut werden, an allen Arbeitstagen abgeholt und zur Betriebsstätte der Werkstatt bzw. der Tagesförderstätte nach den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zur Personenbeförderung bedarfsgerecht (Ein-

satz von Spezialfahrzeugen, Sicherstellung von Begleitpersonen etc.) befördert.

2.3 Die Beförderung kann durch den Einrichtungsträger selbst oder durch geeignete Beförderungsunternehmen erfolgen. Die konkreten Einzelheiten der Beförderungsbedingungen und –leistungen sind im letzteren Fall zwischen dem Werkstattträger und dem Beförderungsunternehmen in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln.

2.4. Hinsichtlich der Durchführung der Beförderung obliegen dem Einrichtungsträger besondere Sorgfalts- und Kontrollpflichten; er hat darauf zu achten, dass die Beförderung vertragsgemäß durchgeführt, angemessene (technische) Sicherheitsstandards eingehalten und nur zuverlässiges und geeignetes Personal eingesetzt wird.

### 3. Vergütung

3.1 Die nach Ziffer 2 organisierten Beförderungsleistungen für anspruchsberechtigte Werkstattbesucherinnen und –besucher des Arbeitsbereichs und für Tagesförderstättenbesucherinnen und –besucher kann der Einrichtungsträger **je zu transportierendem Anspruchsberechtigten** einen

Preis in Höhe von jeweils

**im Zeitraum 01.01.2022 – 30.06.2022  
1,82 € je Google – Entfernungskilometer,**

**im Zeitraum 01.07.2022 – 30.09.2022  
1,95 € je Google – Entfernungskilometer,**

**im Zeitraum ab dem 01.10.2022  
2,12 € je Google – Entfernungskilometer**

für jeden Beförderungsfall

gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abrechnen. Mit diesem Entgelt sind alle erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Beförderung einschließlich der Aufwendungen für das Begleitpersonal abgegolten.

3.2 Der Entgeltkalkulation liegen folgende Eckwerte zu Grunde:

- Die Kosten für das **Begleitpersonal** sind im Entfernungskilometerpreis enthalten.
- **Ausfallzeiten sind** bei der Preisbildung bereits kalkulatorisch **berücksichtigt**.
- Diesem Pauschalpreis liegen die Aufwendungen für Transportfälle der jeweils kürzesten **Hintour** zwischen Wohnung bzw. Wohnstätte zur Betriebsstätte und Tagesförderstätte der jeweils anspruchsberechtigten zu befördernden Person zugrunde.
- Dem Pauschalpreis liegen ferner die nachgewiesenen Fahrtage mit sich er-

rechnenden **253 maximalen Beförderungstagen pro Jahr** und sich daraus errechnenden **durchschnittlichen 21,08 Fahrtagen pro Monat** zu Grunde.

- Die detaillierten Kalkulationsgrundlagen sind aus Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Weicht die tatsächliche Entwicklung der Beförderungsfälle so von den zugrundeliegenden Annahmen ab, daß das vereinbarte Entgelt rechnerisch um mehr als 5 % steigen oder sinken würde, hat der Einrichtungsträger dies unverzüglich dem Sozialhilfeträger anzuzeigen; auf Antrag einer der Vertragsparteien besteht dann ein Anspruch auf Anpassungsverhandlungen.

3.4 Das vereinbarte Entgelt ist – unabhängig von persönlichen Ausfall- oder betrieblichen Schließungszeiten – für jeden beförderungsberechtigten Werkstatt- und Tagesförderstättenmitarbeiter entsprechend seines individuellen Beförderungsanspruchs mit maximal jahresdurchschnittlichen 21,08 Tagen pro Kalendermonat des Jahres pauschal abrechenbar. Ausgenommen davon sind der Aufnahme- und Entlassungsmonat, wenn die Aufnahme erst im laufenden Monat oder die Entlassung vor Ablauf des Monats erfolgt; in diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Beförderungstage abrechenbar.

Ausgenommen sind auch jene Fälle, in denen nach den Vergütungsregelungen bei längerer Abwesenheit die Abrechnung der Werkstatt- und Tagesförderstättenvergütung eingestellt wird. In diesen Fällen entfällt auch die Grundlage für die Abrechnung des pauschalen Beförderungspreises.

3.5 Ab dem 01.01.2023 erfolgt die Spitzabrechnung jährlich auf Grundlage einer beim Träger der Sozialhilfe einzureichenden Rechnung, welche die Anzahl der tatsächlichen Beförderungstage und Entfernungskilometer auszuweisen hat. Eine jährliche Spitzabrechnung entfällt, wenn keine vergütungsrelevanten Änderungen (Aufnahme- und Entlassungsmonat, Entfernungskilometer, Einstellung wegen längerer Abwesenheit) eingetreten sind.

3.6 Die genauen Abrechnungsmodalitäten sind zwischen Einrichtungsträger und Kostenträger bilateral abzustimmen.

3.8 Voraussetzung für die Übernahme der Kosten im Einzelfall ist die Feststellung des Bedarfs durch den Fachausschuss der WfbM und der Leistungsbewilligungsbescheid seitens des zuständigen Trägers der Sozialhilfe; ferner ist die Notwendigkeit einer Beförderungsbegleitung bereits im Vorfeld der Erstellung des Leistungsbewilligungsbescheides mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

#### 4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Der Vertrag gilt vom **01.01.2022** unbefristet mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.2 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## 5. Prüfungsvereinbarung

Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 4 hat der Einrichtungsträger eine Kostennachweisung in Form einer Jahresrechnung dem Sozialhilfeleistungsträger gegenüber zu erbringen, aus der die Anzahl der beförderten Personen pro Monat und Jahr, die Anzahl der Beförderungstage pro Monat und Jahr sowie die dieser Nachweisung zu Grunde liegenden Kostenrechnungen der Beförderungsunternehmen zu entnehmen sind.

Die Gesamtleistungen und –rechnungen müssen nachprüfbar sein. Auf Verlangen hat der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeleistungsträger Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

## 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Wirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlichen-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

**Geschlossen: Bremen, im November 2022**

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag

**Anlagen:**

Anlage 1: Kalkulationsgrundlagen